

Von: Maßmann-Pabst, Michaela <Michaela.Massmann-Pabst@kassel.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. November 2020 11:14
An: Schäfer, Sabine (SSA KS) <Sabine.Schaefer@kultus.hessen.de>
Betreff: WG: MNB in Schulen

Guten Tag Frau Schäfer,

wir haben eine Anfrage einer Schulleitung erhalten, die anhand von Bildern (s.u.) die Zulässigkeit bestimmter Community-Masken an Schulen klären möchte und deshalb bei uns anfragt, ob Schulleitungen selbst die Forderung nach einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung stellen dürfen. Diese Frage wurde wohl auch an Sie als Schulamt gestellt.

Nach rechtlicher Rückfrage in der wöchentlichen Telefonkonferenz aller Gesundheitsämter Hessens mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) können wir folgendes weitergeben:

Gemäß § 69 (4) Hess. Schulgesetz müssen zur „Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule“ auch bezüglich nicht geeigneter Mund-Nasen-Bedeckungen die Weisungen der Lehrkräfte bzw. des Personal befolgt werden.

Wann sind Mund-Nasen-Bedeckungen als nicht geeignet einzustufen?

Mund-Nasen-Bedeckungen sind als nicht geeignet einzustufen, wenn sie den vorgesehenen Verordnungszweck, die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern, nicht erfüllen.

Auch der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 28. September 2020) greift auf, dass es sich um geeignete textile Barrieren handeln muss.

„Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.“

Quelle: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_6.0.pdf

Sollte es bei einzelnen Familien tatsächlich an der Verfügbarkeit einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung scheitern, können die Schulen schlicht einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz aus den eigenen Beständen anbieten – was sicherlich in den meisten Fällen bereits so gehandhabt wird.

Zur konkreten Anfrage

Solche Masken [offenporige Stoffe]) sind aufgrund ihrer grobporigen Beschaffenheit aus Sicht des Gesundheitsamtes Region Kassel nicht geeignet, den vorgesehenen Verordnungszweck zu erfüllen (d.h. die Ausbreitung von Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern).

Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz: § 69 - Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule. Ihnen stehen Ferien in pädagogisch sinnvollen Abständen zu. Beginn und Ende des Unterrichts im Schuljahr und die Aufteilung der Gesamtdauer der Ferien in einzelne zusammenhängende Abschnitte legt das Kultusministerium fest. Satz 1 und 2 gelten auch für Ersatzschulen.

(3) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen sowie an den gewählten Ganztagsangeboten teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte und des Personals, das Betreuungsangebote oder ganztägige Angebote durchführt, zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich; die Pflichten der Ausbildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen und -schülern bleiben unberührt.

(5) Neben den Pflichten nach Abs. 4 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation nach § 98 und § 127b Abs. 2 Satz 3 geeignet und erforderlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zu informieren.

Quelle: <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht>

Ergänzende Informationen zu Mund-Nasen-Bedeckungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

1. Mund-Nasen-Bedeckungen („Community-Masken“)

Zu den Mund-Nasen-Bedeckungen zählen alle Masken, die nicht gemäß den gesetzlichen und normativen Anforderungen an medizinische Gesichtsmasken oder partikelfiltrierende Halbmasken geprüft wurden und demnach als solche rechtmäßig in Verkehr sind. Oft werden sie aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen. Dabei ist die **Schutzwirkung der Masken abhängig von der Dichtheit und Qualität des verwendeten Materials, der Anpassung an die Gesichtsform und der Anzahl der Lagen**. Fest gewebte Stoffe sind in diesem Zusammenhang z.B. besser geeignet als leicht gewebte Stoffe. Durch das richtige Tragen guter „Alltagsmasken“ kann also nach derzeitigem Erkenntnisstand die Gefährdung durch erregerrhaltige Tröpfchen deutlich gemindert werden.

- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

2. Medizinische Gesichtsmasken

Medizinische Gesichtsmasken (MNS; Operations-(OP-)Masken) sind für den Fremdschutz entwickelt und schützen das Gegenüber vor der Exposition infektiöser Tröpfchen desjenigen, der den Mundschutz trägt. Allerdings schützen entsprechende medizinische Gesichtsmasken bei festem Sitz auch den Träger der Maske, auch wenn dies nicht die primäre Zweckbestimmung der Masken ist. Sie werden z.B. eingesetzt, um zu verhindern, dass Tröpfchen aus der Atemluft des Behandelnden in offene Wunden eines Patienten gelangen.

Da der Träger je nach Sitz der Medizinischen Gesichtsmaske nicht nur durch das Filtervlies einatmet, sondern die Atemluft an den Rändern des MNS vorbei als Leckstrom angesogen wird, bieten Medizinische Gesichtsmasken in der Regel kaum Schutz gegenüber erregerrhaltigen Aerosolen. Sie können jedoch die Mund- und Nasenpartie des Trägers vor einem direkten Auftreffen von expirierten Tröpfchen des Gegenüber schützen sowie vor einer Erregerübertragung durch direkten Kontakt mit ggfs. kontaminierten Händen.

3. Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3)

Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken) sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes und haben die Zweckbestimmung, den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen zu schützen.

Das Design der partikelfiltrierenden Halbmasken ist unterschiedlich. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ausatemventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz, obwohl sie primär nur für den Eigenschutz ausgelegt sind. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und bieten daher nur einen eher begrenzten Fremdschutz. Auf diese Maskenformen mit Ventil sollte aus infektiologischer Sicht in Gemeinschaftseinrichtungen verzichtet werden.

Quelle:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Wir bitten, diese Informationen an alle Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzugeben.

Freundliche Grüße

M. Maßmann-Pabst, Dr. A. Dyarmand und Dr. S. Caspritz